

Nr. 184

**Joachim Hennrichs
Wienand Schruff**

**STAND UND PERSPEKTIVEN DES
EUROPÄISCHEN BILANZRECHTS**

-

aus Sicht von Wissenschaft und Praxis

2011

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

Vorträge und Berichte

Nr. 184

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums



Dr. Joachim Hennrichs

Professor an der Universität Köln



Dr. Wienand Schruff

Mitglied des Vorstands der KPMG AG, Berlin
Honorarprofessor an der Universität Münster

Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts - Aus Sicht von Wissenschaft und Praxis

Referat im Rahmen der Vortragsreihe
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 13.12.2010

Copyright bei den Autoren

ausschließlich erhältlich beim Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht

www.zew.uni-bonn.de

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vortrag von Prof. Dr. Joachim Hennrichs*

Inhalt

I.	Grundlagen und Fragestellungen	1
II.	Full-IFRS – kapitalmarktorientierte Rechnungslegung	5
	1. Herausforderung für die Zukunft: principles vs. rules	6
	2. Herausforderung für die Zukunft: politische Dimension und demokratische Legitimation der Rechnungslegung	10
III.	IFRS for SMEs – sinnvolle Erweiterung der „Produktpalette“ für die EU ?	14
	1. Förmliche Übernahme des IFRS for SMEs in europäisches Recht oder Öffnung der Bilanzrichtlinien durch Option zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs nicht empfehlenswert	14
	2. Reform der EU-Bilanzrichtlinien	18
IV.	Zusammenfassung	20

* Professor Dr. iur. *Joachim Hennrichs* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht sowie Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht der Universität zu Köln. – Das Manuskript beruht auf einem Vortrag vor dem Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn.

I. Grundlagen und Fragestellung

Die Rechnungslegung der Unternehmen ist in der Europäischen Union rechtlich reguliert.¹ Den Rechtsrahmen setzen zum einen die Europäischen Bilanzrichtlinien, vor allem die Vierte² und Siebente³ gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die durch jeweilige nationale Rechtsvorschriften (in Deutschland insbes. durch das Dritte Buch des HGB) umgesetzt und ausgefüllt werden. Zu erwähnen ist zum anderen die sog. IAS-Basis-Verordnung,⁴ auf deren Grundlage die früher International Accounting Standards (IAS), heute International Financial Reporting Standards (IFRS) genannten Bilanzierungsstandards durch weitere Übernahmeverordnungen in EU-Recht transformiert werden.⁵ Durch dieses sog. Endorsement erlangen die von der EU übernommenen Standards innerhalb der EU die Verbindlichkeit von Verordnungen und damit die bindende Kraft europäischen Sekundärrechts.⁶ Diese europäischen Rechtsakte konturieren das, was unter Juristen als „Europäisches Bilanzrecht“ bezeichnet wird.

Rechnungslegung als Recht zu verstehen, ist übrigens keineswegs selbstverständlich. In anderen Rechtskreisen gilt Rechnungslegung bisweilen als außerrechtliche Materie, über die in juristischen Streitigkeiten nicht etwa (wie über Rechtsfragen) der Richter entscheidet, sondern zu der eine „Zeugenaussage“ (witness statements) eingeholt wird.^{6a} Auch in Deutschland wird jedenfalls die handelsrechtliche Rechnungslegung zumeist von Ökonomen praktiziert (anders sieht es für

¹ Zu den Rechtsgrundlagen der Rechnungslegung grdl. *Schulze-Osterloh* in Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. I/1 (Juni 2010).

² Richtlinie 78/660/EWG v. 25.7.1978, ABl. EG Nr. L 222 S. 11 (sog. Bilanz-Richtlinie).

³ Richtlinie 83/349/EWG v. 13.6.1983, ABl. EG Nr. L 193 S. 1 (sog. Konzernbilanz-Richtlinie).

⁴ Verordnung (EG) Nr 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandard, ABl. EG 2002 Nr L 243, 1 ff.

⁵ Zum Übernahmeverfahren s. grdl. *Schulze-Osterloh* (Fn. 1), Rn. 104 ff.; *Wojcik*, Die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS als europäisches Recht, 2007, S. 44 ff., 96 ff., 145 ff.; ferner z.B. *Biebel*, IRZ 2008, 79, 80 f.; je m.w.N.

⁶ *Henrichs* in MünchKomm. BilanzR, Bd. 1: IFRS, Einl. Rn. 48; *Schön*, BB 2004, 763, 764.

^{6a} Vgl. auch OLG Stuttgart, ZIP 1995, 126, 128, wo der Senat (irrig) meint: "Inwieweit der strittige Jahresabschluß den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprach, hätte durch Sachverständigengutachten geklärt werden müssen."

die Steuerbilanz aus, bei der Steuerjuristen durchaus zahlenmäßig stark vertreten sind). An dieser „Abstinenz“ der Juristen gegenüber der Rechnungslegung ist die juristische Ausbildung an den Universitäten nicht ganz unschuldig. Rechnungslegung gilt im Jura-Studium als Nebengebiet, zumeist außerdem ungeliebt. Dabei ist das Handelsbilanzrecht im Dritten Buch des HGB nicht nur prominent im HGB verortet, sondern es weist zudem zahlreiche Bezüge zum Gesellschaftsrecht auf. Namentlich das Recht der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei Kapitalgesellschaften, das Gewinnrecht der Personengesellschaften und Gestaltungen im Rahmen von Um- oder Restrukturierungen sind mit bilanzrechtlichen Kenntnissen besser zu verstehen.

Die IFRS sind im Kern kapitalmarktorientiert und wurden für große Unternehmen entwickelt, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Fokus ist die Kapitalmarktinformation, es geht den IFRS um die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, um *Financial Reporting*. Andere mögliche Zielsetzungen von Bilanzen, etwa die gesellschaftsrechtliche Ausschüttungsbemessung oder die Steuerbemessung, die in Deutschland traditionell eine beachtliche Rolle bei der Entwicklung des Bilanzrechts gespielt haben und nach wie vor spielen, liegen außerhalb des Zielfeldes der IFRS. Ein IFRS-Abschluss ist „eindimensional“, allein auf Informationsvermittlung gerichtet, Ausschüttungs- oder Steuerbemessung werden von vornherein gar nicht bezweckt.⁷

Für die kapitalmarktorientierte Rechnungslegung haben die IFRS in den letzten Jahren einen bemerkenswerten Siegeszug angetreten. „IFRSs going global“ titelt der IASB selbstbewusst,⁸ und in der Tat sieht die Landkarte der IFRS beeindruckend aus. In weiten Teilen der Welt, darunter in der EU, sind die IFRS für *Konzernabschlüsse* kapitalmarktorientierter Gesellschaften verpflichtend anzuwenden (Art. 4 IAS-VO; § 315a Abs. 1 HGB). Wichtige aufstrebende Industrienationen wie China, Indien und Russland nähern sich den IFRS zunehmend an oder übernehmen sie schrittweise.⁹ Und selbst die USA, die den größten und

⁷ Vgl. *Ballwieser*, IRZ 2006, 23, 25; *Hennrichs*, BFuP 60 (2008), 415, 420 f.

⁸ Vgl. IASB, *Insight*, Q4/2007, S. 9.

⁹ Näheres auf der Webseite des IASB, www.ifrs.org.

(jedenfalls derzeit noch) wichtigsten Kapitalmarkt der Welt beheimaten, erwägen die Einführung der IFRS. Für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Gesellschaften werden die IFRS daher als die Weltstandards für die Rechnungslegung bezeichnet.¹⁰

Differenzierter sieht das Bild hinsichtlich der *Jahresabschlüsse* der Gesellschaften aus. Die IAS-VO überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie die IFRS auch für Jahresabschlüsse vorschreiben oder erlauben wollen oder ob es insoweit bei den jeweiligen nationalen Bilanzrechtsvorschriften bleiben soll (vgl. Art. 5 IAS-VO). Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht der IAS-VO haben die Mitgliedstaaten der EU durchaus unterschiedlich Gebrauch gemacht.¹¹ Deutschland hält an seinem HGB-Bilanzrecht fest¹² und hat dieses jüngst mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) grundlegend modernisiert.¹³ Grund für dieses Festhalten am bewährten HGB-Bilanzrecht ist vor allem die Überlegung, dass der Jahresabschluss der Einzelgesellschaft nicht allein der Information, sondern auch der Ausschüttungsbemessung dient, und dass damit bei haftungsbegrenzten Gesellschaftsformen Aspekte des Kapital- und Gläubigerschutzes relevant werden. Abschlüsse, die nach den IFRS erstellt worden sind, gelten nach in Deutschland herrschender Überzeugung insoweit, also für gesellschaftsrechtliche Ausschüttungszwecke, ohne gläubigerschützende Kompensationsmaßnahmen¹⁴ als nicht geeignet, weil sie tendenziell zu einem vorgezogenen Gewinnausweis führen und damit

¹⁰ Vgl. Handelsblatt v. 29.8.2008, Bilanzen steuern auf Weltstandard zu, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/finanzen/recht-steuern/steuern/bilanzen-steuern-auf-weltstandard-zu/3013006.html>.

¹¹ Vgl. die Übersicht „Implementation of the IAS Regulation (1606/2002) in the EU and EEA“ (Stand 25.2.2008), abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/ias-use-of-options_en.pdf.

¹² Vgl. *Hennrichs*, FS für K. Schmidt, 2009, S. 581, 583 ff.; *Hennrichs/Pöschke*, Der Konzern 2009, 532.

¹³ Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) v. 25.5.2009, BGBl. I 2009, S. 1102 ff.

¹⁴ Vgl. dazu *Hennrichs*, ZGR 2008, 361, 367 ff.; *ders.*, BFuP 60 (2008), 415 ff.; zur Diskussion über Gläubigerschutzmodelle ferner namentlich die Beiträge von *Ballwieser*, *Naumann*, *Pellens/Jödicke/Schmidt* und *Böcking/Dutzi*, Der Konzern 2007, 419 ff.; *Kuhner*, ZGR 2005, 753 ff.; je m.w.N.

die Ausschüttung von „Scheingewinnen“ ermöglichen.¹⁵ Hierzu tragen beispielsweise die nach IFRS recht weitgehend erlaubte Fair Value-Bewertung, die erfolgswirksame Aktivierung selbst geschaffener immaterielle Vermögenswerte oder aktiver latenter Steuern (z.B. auf Verlustvorträge) sowie ein großzügiges Verständnis des Realisationsprinzips bei. Der Ausweis von noch unsicheren Vermögensmehrungen als ausschüttungsfähiger Gewinn gilt in Deutschland unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes durch Kapitalerhaltung als nicht akzeptabel.

Andere Mitgliedstaaten der EU sind da freilich weniger zimperlich und lassen die Anwendung der IFRS auch für Jahresabschlüsse zu.¹⁶ Bevorzugt solche Staaten, die nicht über ein historisch gewachsenes eigenes Bilanzrecht verfügen (wie etwa die neuen Beitrittsländer der EU), setzen umfassend auf die IFRS. Es wundert daher nicht, dass einige Staaten der Welt, auch einige EU-Staaten, die IFRS auch für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU oder englisch Small and medium enterprises, SMEs) nachfragen. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, dass KMU verglichen mit kapitalmarktorientierten Unternehmen, für die die IFRS ursprünglich entwickelt wurden, einige Besonderheiten aufweisen.¹⁷ Daher wurde schon vor einigen Jahren an den IASB der Wunsch herangetragen, spezielle Standards zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse der KMU zugeschnitten

¹⁵ Vgl. *Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft*, BB 2002, 2372, 2373 f.; *Ekkenga*, AG 2006, 389, 395 ff.; *Hennrichs*, StuW 2005, 256, 258 f.; *ders.*, ZHR 170 (2006), 498, 516 f.; *Hüttemann*, BB 2004, 203, 205 f.; *Kleindiek*, ZGR 2006, 335, 348 („grundkonzeptionell ungeeignet“); *ders.*, Rechnungslegung in der EU, 2005, S. 22 ff.; *Merschmeyer*, Die Kapitalschutzfunktion des Jahresabschlusses und Übernahmen der IAS / IFRS für die Einzelbilanz, 2005, S. 267 ff.; *Prinz*, DStR 2003, 1359, 1363; *Schön*, Der Konzern 2004, 162, 169; *Schulze-Osterloh*, ZIP 2003, 93, 99; *ders.*, BB 2004, 2568; *ders.*, Der Konzern 2004, 173 ff.; *Wüstemann/Bischof/Kierzek*, BB-Special 5/2007, S. 13, 16; **a.A.** aber namentlich *Naumann*, Der Konzern 2007, 422, 426; *Pellens/Sellhorn*, in: Lutter (Hrsg.), Das Kapital der Aktiengesellschaft in Europa, 2006, S. 451, 460 ff.

¹⁶ In immerhin 17 Mitgliedstaaten der EU werden IFRS-Abschlüsse bereits zur Grundlage der Ausschüttungsbemessung herangezogen, wobei 10 Mitgliedstaaten sogar auf ausschüttungsbegrenzende Modifikationen verzichten. Vgl. Feasibility study on an alternative to the capital maintenance regime established by the Second Company Law Directive 77/91/EEC of 13 December 1976 and an examination of the impact on profit distribution of the new EU-accounting regime, abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/company/capital/index_de.htm.

¹⁷ Vgl. etwa *Fink*, StuB 2010, 734 ff.

sind. Nach jahrelanger, teils hitziger Diskussion hat der IASB schließlich am 9.7.2009 einen IFRS for SMEs erlassen.¹⁸

Derzeit wird in der EU und in Deutschland darüber diskutiert, ob und wenn ja wie der IFRS for SMEs in europäisches oder nationales Recht übernommen werden soll.¹⁹ Mitgliedstaaten mit einem historisch gewachsenen eigenen Handelsbilanzrecht (wie Deutschland) haben kein gesteigertes Interesse an dem IFRS for SMEs. Andere Mitgliedstaaten möchten demgegenüber zumindest eine Option, ihren KMU die befreiende Anwendung des IFRS for SMEs zu erlauben, ohne in Konflikt mit den EU-Bilanzrichtlinien zu geraten. Die Europäische Kommission prüft derzeit den Handlungsbedarf und die Handlungsalternativen.

Vor diesem Hintergrund will ich im Folgenden zwei Themenbereiche erörtern: Zunächst möchte ich auf die „Full-IFRS“ eingehen und fragen, welche Herausforderungen sich insoweit stellen. Dass die Full-IFRS sich als Weltstandards zumindest für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Gesellschaften etabliert haben, ist als Faktum anzuerkennen, das heißt aber nicht, dass insoweit bereits „alles bestens“ sei und nichts mehr moniert werden dürfe. Namentlich soll die Tendenz der IFRS hin zu rules-based accounting standards kritisch gewürdigt werden (dazu unter II.). Sodann will ich fragen, ob der IFRS for SMEs eine sinnvolle Erweiterung der „Produktpalette“ für die EU ist, namentlich, ob und wenn ja wie die EU diesen KMU-Standard förmlich in EU-Recht übernehmen sollte (dazu unter III.).

II. Full-IFRS – kapitalmarktorientierte Rechnungslegung

Für den Anwendungsbereich der kapitalmarktorientierten Konzernrechnungslegung sind die IFRS, wie ausgeführt, zwischenzeitlich in Europa und in anderen Teilen der Welt etabliert. Dabei sind sie im

¹⁸ Dazu z.B. *Beiersdorf/Eierle/Haller*, DB 2009, 1549 ff.

¹⁹ Vgl. *Böcking/Gros* in Kathan u.a., *Wertschöpfungsmanagement im Mittelstand*, 2010, S. 121 ff.; *Hermann*, IRZ 2010, 569, 571 ff.; *Wallek*, *Der Konzern* 2010, 490 ff.; *Winkeljohann/Morich*, BB 2009, 1630, 1633; je m.w.N.

Gesamtbild nach meiner Einschätzung durchaus akzeptiert.²⁰ Trotz dieser grundsätzlich positiven Akzeptanz der Full-IFRS stellen sich für die Zukunft einige Herausforderungen.

1. Herausforderung für die Zukunft: principles vs. Rules

Eine zentrale Herausforderung für die künftige Fortentwicklung der IFRS ist mit dem Zweiklang „*principles vs. rules*“²¹ umschrieben. Es gilt, den Spagat zwischen Detailliertheit der Standards einerseits und Prinzipienorientierung andererseits zu bewältigen. Die Praxis fragt zunehmend Rechnungslegungsstandards nach, die umfassende und klare Anwendungshilfen geben. Das hat in den USA zu einem Wust an Detailregeln zur Rechnungslegung geführt, den selbst Fachleute kaum mehr überschauen und der zu Abstimmungsproblemen innerhalb des Regelwerks führt; einzelne Standards konfliktieren mit den Anforderungen aus anderen Standards, das System droht hinter dem „Wald“ von Einzelregelungen verloren zu gehen.²² Die IFRS verstehen sich selbst als „*principle-based*“²³ und sind vom Umfang her zwar nach wie vor deutlich schmaler als die US-GAAP. Aber auch der IASB tendiert zu ständig neuen und immer detaillierter und komplexer werdenden Standards. Der Umfang des Gesamtpakets wächst beständig an. Manche sagen spöttisch, die IFRS seien nicht grundsätzlich anders als die US-GAAP, nur jünger.

Das ist eine bedenkliche Entwicklung. Ein detailverliebtes, systematisch unstimmmiges Dickicht an Rechnungslegungsstandards dient am Ende niemandem: Weder den Unternehmen, die das alles bei der Erstellung der Abschlüsse bewältigen müssen.²⁴ Noch den Adressaten, die die Abschlüsse verstehen und analysieren sollen; dabei wird die Bilanzanalyse bei einem *rules-based accounting* mitunter sogar erschwert, weil kasuistische

²⁰ Vgl. auch *Biebel*, IRZ 2008, 79.

²¹ Dazu auch *Baetge/Zülch* in HdJ Abt. I/2 Rn. 303 ff. (September 2010); *Berger*, FS für Knorr, 2008, S. 489 ff.

²² Vgl. *Berger*, FS für Knorr, 2008, S. 489, 499.

²³ Vgl. *Baetge/Zülch* in HdJ Abt. I/2 Rn. 304, 308, 310.

²⁴ Zu Kosten der internationalen Rechnungslegung eindrucksvoll *Schildbach* in Ebke/Luttermann/Siegel (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für börsenunabhängige Unternehmen?, 2007, S. 119 ff.

Regelungen durch kreative Bilanztricks (*cook book accounting*) und „Segeln hart am Wind“, also hart an der Regel vorbei, gezielt umgangen werden können²⁵ – dass die detaillierten US-GAAP Bilanzskandale wie Enron nicht vermeiden konnten, legt davon beredtes Zeugnis ab.²⁶ Schließlich dient ein Übermaß an *rules* auch nicht der Rechtsordnung, denn die ist auf Ordnung und systematische Stimmigkeit angewiesen. Wenn es inzwischen selbst in den Big-4-Prüfungsgesellschaften zunehmend Spezialisierungen für einzelne, besonders komplexe Bereiche der US-GAAP und IFRS gibt, beispielsweise für Finanzinstrumente, latente Steuern, Unternehmenszusammenschlüsse u.a., und wenn sogar große, börsennotierte Unternehmen schon jetzt Schwierigkeiten haben, die IFRS fehlerfrei anzuwenden (die von der DPR mitgeteilten Fehlerquoten sind erschreckend hoch!),²⁷ dann stimmt das nachdenklich. Wie sollen mit weniger Ressourcen ausgestattete Prüfungsgesellschaften, wie sollen KMU das bewältigen, wofür selbst die Big-4 ein Heer von Spezialisten brauchen und was selbst kapitalmarktorientierte Gesellschaften nicht fehlerfrei hin bekommen? Hier ist dringend eine Reduzierung von Komplexität angezeigt.²⁸ Zudem: Rechnungslegungsstandards im Umfang von gut 2.500 Seiten (Tendenz steigend!) ist das Gegenteil von Deregulierung, die sich die EU eigentlich auf die Fahnen geschrieben hat. Und schließlich: Die EU hat mit der IAS-VO u.a. deshalb auf die IAS/IFRS gesetzt, weil man die US-GAAP „abwehren“ wollte. Wenn die IFRS sich aber schleichend zu „quasi-US-GAAP“ entwickeln sollten, hätte Europa am Ende wenig gewonnen.

Deshalb: Prinzipienorientierung tut not, und zwar ernst genommen! Zwar mag ein kurz gefasstes Bilanzrecht à la HGB international nicht mehr zu

²⁵ Berger, FS für Knorr, 2008, S. 489, 500.

²⁶ Zutr. Preißler, DB 2002, 2389. Vgl. auch jüngst die Kritik des House of Lords Economic Affairs Committee, Second Report, Auditors: Market concentration and their role (abrufbar unter <http://www.parliament.uk/business/committees/committees-a-z/lords-select/economic-affairs-committee/news/big-4-auditors-inquiry-report/>), wo kritisiert wird, die IFRS „had lowerd audit standards“ und „encouraged box-ticking“ anstatt einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung.

²⁷ Vgl. die Tätigkeitsberichte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, abrufbar unter <http://www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php>.

²⁸ Zutr. Meyer, Der Konzern 2010, 226 ff.; Meyer/Braun, BB 2010, 1779 ff.

vermitteln sein, weil der schlanke Gesetzestext in den Augen der Praxis, die ausschweifende Texte angelsächsischer Prägung gewohnt ist, zu wenig Hilfestellung bei der Anwendung bietet²⁹ (und tatsächlich ist es ja auch bei der Erstellung eines HGB-Abschlusses mit dem Rückgriff auf den Gesetzestext allein nicht getan, Anwender, Prüfer und Gerichte ziehen ergänzend Kommentare und Präjudizien heran). Aber ein US-GAAP-Format für das EU-Bilanzrecht ist definitiv nicht erstrebenswert.

Mit einem Plädoyer für eine stärkere Prinzipienorientierung einher geht dann freilich ein anderes: Wenn man sich dazu bekennt, dass die Tendenz zu immer mehr und immer detaillierteren Regeln umzukehren ist, dann heißt das notwendig, dass wir wieder mehr Verschiedenheit aushalten müssen.³⁰ Die Sehnsucht nach möglichst umfassenden, alle möglichen Fälle abdeckenden Regeln ist u.a. getragen von der Vorstellung, die Rechnungslegung der Unternehmen solle möglichst vergleichbar sein. Das Ziel der Vergleichbarkeit der Abschlüsse ist der Treiber, es erfordert möglichst einheitliche und bestimmte Detailregelungen (und außerdem deren konsistente, gleiche Anwendung). Das vorderhand nachvollziehbare Ziel „Vergleichbarkeit von Abschlüssen“ führt so zu immer mehr *rules* statt *principles*. Dabei ist solche Vergleichbarkeit von Abschlüssen ohnehin nur bedingt erreichbar. Immanente Grenzen ergeben sich zum einen dadurch, dass die Rechnungslegung häufig nicht allein eine Frage der „mathematisch exakten“ Anwendung von klaren Regeln auf klare Geschäftsvorfälle ist, sondern in ganz beträchtlichem Umfang Einschätzungen, Beurteilungen, Prognosen erfordert;³¹ zwar stehen am Ende „eindeutige“ Zahlen im Abschluss, aber dahinter stehen vielfach mehrwertige Geschehnisse, bei denen es den „einen“ allein „richtigen“ Wertansatz eigentlich gar nicht gibt, sondern vielmehr eine Bandbreite allesamt vertretbarer Wertansätze. Zum anderen sind die

²⁹ Vgl. auch *Melcher*, DB 2010, Editorial zu Heft 42, nach dem der Streit zwischen „rules“ oder „principles“ „besonnen beigelegt“ werden solle, weil „[b]eides [...] notwendig“ sei.

³⁰ Zutr. *Melcher*, DB 2010, Editorial zu Heft 42.

³¹ Vgl. *Hennrichs*, AG 2006, 698 ff. m.w.N.

Geschäftsvorfälle selbst gestaltbar – beispielsweise hinsichtlich des Termins der Auslieferung und damit der Realisation einer Kaufpreisforderung, oder hinsichtlich der Entscheidung Kauf oder Leasing u.a.m. Überdies führt ein Mehr an Worten nicht unbedingt zu einem Mehr an Klarheit – mitunter im Gegenteil: zusätzliche Worte können auch zu zusätzlichen Auslegungsunsicherheiten führen! Die Zahl der offenen Fragen und der Erläuterungsliteratur zu den vermeintlich eindeutigen IFRS wächst stetig. Schließlich kommt hinzu, dass selbst ein weltweit einheitliches Regelwerk (wenn es denn erreichbar wäre) nicht davor schützt, dass diese Regeln in den einzelnen Ländern unterschiedlich angewendet und durchgesetzt werden. Erste Erfahrungen zeigen, dass das sog. Enforcement in Deutschland verglichen mit anderen europäischen Ländern offenbar besonders gründlich durchgeführt wird (wen wundert es!). Wer daran glaubt, dass die IFRS weltweit wirklich einheitlich verstanden, angewendet und durchgesetzt würden, der hängt einer Wunschvorstellung nach. Selbst in der EU gibt es hier offenbar Unterschiede, von der Anwendung der IFRS in China, Russland, Indien usw. ganz zu schweigen!

Das Ziel, die Rechnungslegung müsse weltweit vergleichbare Abschlüsse produzieren, ist deshalb ein Stück weit eine idealisierende Vorstellung, praktisch aber allenfalls bedingt zu verwirklichen. Das führt zu der Frage, ob die Vergleichbarkeit von Abschlüssen überhaupt wirklich ein per se erstrebenswertes Ziel ist. Und: welchen Preis man dafür zu zahlen bereit ist.

Bekannt man sich zu mehr Prinzipienorientierung bei der Regulierung der Rechnungslegung, dann bedeutet das zugleich, sich von dem Ziel der Vergleichbarkeit der Abschlüsse ein Stück weit zu verabschieden und wieder mehr Unterschiede auszuhalten. Denn Prinzipienorientierung ist das Gegenteil von *rules*, und das heißt mehr Freiheitsgrade bei der Anwendung der Prinzipien. In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist das eigentlich auch keine schlechte Akzentuierung!

Übrigens muss mit einer stärkeren Prinzipienorientierung das Ziel der Vergleichbarkeit von Abschlüssen nicht schlechthin aufgegeben werden. Nur verschieben sich etwas die Gewichte: Was nämlich auch und gerade bei einer prinzipienorientierten Rechnungslegung, die Freiheitsgrade bei der Konkretisierung der Prinzipien zulässt und aushält, wichtig ist, das ist Stetigkeit bei der Anwendung der jeweiligen Ansatz- und Bewertungsprinzipien. Diese Stetigkeit bewirkt Vergleichbarkeit in der Zeit! Aus der Reihe von aufeinanderfolgenden Abschlüssen können Tendenzen erkannt werden. Bereits *Schmalenbach* hat zutreffend betont, dass verschiedene Methoden bei der Rechnungslegung hingenommen werden können, wenn sie nur stetig benutzt werden; selbst eine nicht ganz vollkommene Methode wird durch Stetigkeit brauchbar.³²

2. Herausforderung für die Zukunft: politische Dimension und demokratische Legitimation der Rechnungslegung

Für die politischen Entscheidungsträger in der EU und in den Mitgliedstaaten ist es eine zentrale Herausforderung, den gebotenen,³³ aber geschwächten politischen und demokratischen Einfluss auf die Fortentwicklung der Rechnungslegung in der EU wieder zu stärken. Rechnungslegung hat eine rechtspolitische Dimension, sie ist im Kontext des europäischen Rechts rechtlich auszuformen. Rechnungslegung ist keine private Veranstaltung und sie ist auch kein a-politisches Thema, das allein dem „sachverständigen Wissen“ der berührten Berufsgruppen überlassen bleiben dürfte.³⁴ Wenn sogar namhafte Industriekapitäne auf Tagungen unverhohlen äußern, der Gesetzgeber solle sich aus der Rechnungslegung besser heraushalten, er habe davon ohnehin keine Ahnung, so offenbart das ein unakzeptables Demokratieverständnis und eine Überhöhung der eigenen „Berufskompetenz“!

³² *Schmalenbach*, Zfhf 1927, 49, 53.

³³ Grdl. und eingehend *Wojcik* (F n. 5), S. 111 ff., 160 ff., 181 ff.

³⁴ Vgl. *Hommelhoff*, in: Kleindiek/Oehler (Hrsg.), Die Zukunft des deutschen Bilanzrechts, 2000, S. 141, 154; *ders.*, FS für Odersky 1996, S. 779, 790 ff.; *Henrichs*, ZHR 170 (2006), 498, 512 f.; grdl. auch *Wojcik*, a.a.O. (s. Vornote).

Rechnungslegung betrifft eine Vielzahl von Interessen, nämlich diejenigen der Unternehmen, ihrer Anteilseigner, aber auch Dritter, namentlich der Gläubiger und der (potentiellen) Anleger. Diese Interessen sind hier wie in anderen Bereichen durch die Rechtsordnung zu ordnen und zu gewichten. Dabei geht es zum einen um Fragen des Gläubiger- und Kapitalschutzes und damit um die Lösung möglicher Interessenkonflikte zwischen Unternehmen, ihren Gläubigern und Anteilseignern; das Interesse der Unternehmen und seiner Gläubiger an einer soliden Eigenkapitalausstattung und damit tendenziell an einer Begrenzung des ausschüttungsfähigen Gewinns kann mit den Dividendeninteressen der Anteilseigner in Streit stehen. Zum anderen geht es bei Rechnungslegung stets auch um Information (Rechenschaftslegung durch Rechnungslegung). Diese steht aber in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu grundsätzlich ebenfalls legitimen Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen. Die Regulierung des Bilanzrechts steht insoweit vor der Herausforderung, das rechte Verhältnis zu finden zwischen ausreichender und getreuer Information der Abschlussadressaten einerseits und Geheimnisschutz der Unternehmen andererseits.³⁵

Das sind genuine Gestaltungsaufgaben, für die im demokratischen Verfassungsstaat die Parlamente zuständig sind! Die wesentlichen Grundentscheidungen der Rechnungslegung müssen, ebenso wie die wesentlichen Grundentscheidungen in anderen Rechtsbereichen, durch Gesetz getroffen werden. Warum Bilanzrecht so „besonders“ sein soll, dass es besser von den Parlamentariern ferngehalten und privat „geregelt“ werden sollte, ist nicht einzusehen.

Dass die Anwendung der IFRS in der EU deshalb ein rechtliches Fundament braucht, hat auch die EU erkannt und das Übernahmeverfahren nach Maßgabe der IAS-Basis-VO geschaffen. Allein:

³⁵ Vgl. auch *Schön*, Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, 2009, S. 563 ff.

dieses sog. Endorsement ist derzeit eher ein „zahnloser Tiger“.³⁶ Insbesondere die materiellen Übernahmekriterien gem. Art. 3 Abs. 2 IAS-VO haben bislang praktisch kaum Wirkkraft entfaltet. Selbst ganz zweifelhafte Standards wie IFRS 3.54 f. und IAS 32.18 (b) sind in EU-Recht übernommen worden. Von einer echten inhaltlichen Kontrolle der IFRS durch die EU kann kaum die Rede sein.³⁷ Freilich gibt es Stimmen, selbst von Kollegen aus der Wissenschaft,³⁸ die meinen, dass das auch gut so sei und man die Übernahmevoraussetzungen nicht so ernst nehmen solle; sog. carve-outs seitens der EU, also die Verweigerung der Übernahme von ganzen IFRS oder einzelner Teile daraus, widersprechen dem Ziel der einheitlichen Weltstandards und seien deshalb unbedingt zu vermeiden.

Ich halte das für eine Fehlentwicklung.³⁹ Wenn es richtig ist, dass Rechnungslegung eine rechtspolitische Dimension hat und rechtlich fundiert werden muss, dann muss man einen Mechanismus für die Übernahme der IFRS in EU-Recht implantieren und anwenden, der nicht bloß ein „demokratisches Feigenblatt“ ist, sondern auch Wirkungskraft entfaltet. Die Standardsetzung durch den IASB darf die Verantwortung der nach der Verfassungsordnung der EU (und der Mitgliedstaaten) zuständigen politischen Entscheidungsträger keinesfalls ersetzen, auch nicht faktisch ersetzen,⁴⁰ sondern sie kann im demokratischen Rechtsstaat

³⁶ Vgl. auch *Kleindiek* (Fn. 15), S. 13 ff., der zu Recht einen „Kompetenzverlust“ der EU hinsichtlich der materiellen Gestaltung des Rechnungslegungsrechts konstatiert und kritisiert; ebenso *Radwan*, BFuP 60 (2008), 409, 410 f.

³⁷ Vgl. bereits die skeptische Einschätzung von *Schulze-Osterloh*, ZIP 2003, 93, 99, die sich bewahrheitet hat; ferner *ders.*, Der Konzern 2004, 173, 174. Zu Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen fehlerhaft übernommene IFRS s. *Wojcik*, Der Konzern 2010, 232 ff. m.w.N.

³⁸ Vgl. jüngst *Alexander/Eberhartinger*, AIE 2010, 37, 38, die meinen „the criteria (sc. die Kriterien gem. Art. 3 Abs. 2 der IAS-VO) are so vague in their totality as to be effectively meaningless, [...] that this vagueness is deliberate, being designed to give the endorsement process maximum latitude [...] hiding behind the facade of political control“.

³⁹ Vgl. bereits *Hennrichs*, ZHR 170 (2006), 498, 512 f.; für ein wirkungsvolles Endorsement und ausreichende prozedurale und materielle Steuerungsmechanismen zutr. *Wojcik* (Fn. 5), S. 145 ff., 181 ff.

⁴⁰ Vgl. auch *Hommelhoff* in Großkomm. HGB, Anh. § 292a Rn. 11, der mit Recht eine „Unterwerfungserklärung [sc.: des Gesetzgebers] unter die Standards eines privaten Gremiums“ kritisiert.

nur ein Akt der „Vorbereitung“ des Gesetzgebungsverfahrens sein. Am Ende obliegt es den jeweils zuständigen Organen der EU darüber zu befinden, wie die Rechnungslegung geregelt werden soll.

An dieser Stelle besteht außerdem eine Querverbindung zu dem oben (unter 1.) erörterten Spannungsverhältnis von *principles vs. rules*. Denn zu entscheiden, welchen Umfang und welche Dichte die Regulierung der Rechnungslegung haben soll und welche Freiheitsgrade dabei belassen bleiben sollen, ist Aufgabe und Verantwortung des Gesetzgebers. Dabei wäre es eine Herausforderung für die EU-Mandatsträger, den teilweise „wild gewordenen“ IASB (und die diesen unterstützenden Berufsträger) in die Schranken zu weisen und eine Umkehr zu mehr Prinzipienorientierung einzuleiten. Damit zusammenhängend: es wäre eine vornehme Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, im Bereich der Regulierung der Rechnungslegung ein politisches Ziel wahr zu machen, das sich die EU sonst auf die Fahnen geschrieben hat, nämlich Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit ist als Forderung auch an die Regulierer zu erheben. Dauernde Veränderungen tun in keinem Lebensbereich gut, auch nicht im Bilanzrecht. Hier gilt es, die Veränderungsdynamik, die seitens des IASB betrieben wird (und die dem Ziel der möglichst detaillierten und bestimmten Regel geschuldet ist), zu reduzieren und auch für die Rechnungslegung wieder mehr „Langsamkeit“ zu entdecken. Vom IASB ist das nicht zu erwarten, im Gegenteil. Hier ist die Politik gefordert.

Der einzige effektive Hebel, den die Politik gegenüber dem IASB in der Hand hat, ist derzeit das Endorsement. Hier gilt es, die Übernahmevoraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 IAS-VO ernst zu nehmen und konsequent und mutig anzuwenden. Ja, das führt möglicherweise zu „EU-IFRS“ und damit zu einer partiellen Aufgabe des Ziels der „Weltstandards“. Allein: wäre das so schlimm? Nein! Zum einen wird sich das Ziel der „Weltstandards“ ohnehin kaum verwirklichen lassen. Wer glaubt, die USA, China und andere selbstbewusste Nationen würden die „Original-IFRS“ eins-zu-eins ohne nationale Besonderheiten übernehmen, dürfte einer Illusion nachhängen. Und zum anderen wären „EU-IFRS“ nur

das Ergebnis von wahrgenommener Regulierungsverantwortung. Die Regulierung muss dort erfolgen, wo die Kompetenz und Verantwortung dafür liegt, und hinsichtlich der Rechnungslegung für EU-Unternehmen liegen Kompetenz und Verantwortung bei der EU, nicht bei einem privaten Gremium in London.

III. IFRS for SMEs – sinnvolle Erweiterung der „Produktpalette“ für die EU?

1. Förmliche Übernahme des IFRS for SMEs in europäisches Recht oder Öffnung der Bilanzrichtlinien durch Option zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs nicht empfehlenswert

Hinsichtlich des IFRS for SMEs stellt sich aus deutscher Sicht zunächst die Frage, ob wir diesen Standard überhaupt brauchen. Die Antwort darauf fällt relativ klar aus: Nein! Wir haben unser Bilanzrecht erst kürzlich mit dem BilMoG grundlegend reformiert und modernisiert. Und nach allem, was ich aus Verbänden, Unternehmen und Wissenschaft höre, ist die Mehrheit mit dieser Reform durchaus zufrieden und sieht keinen Bedarf für den IFRS for SMEs.⁴¹

Allerdings ist Deutschland keine autarke Insel. Die Frage, ob und ggf. wie der IFRS for SMEs adaptiert werden soll, stellt sich auch auf EU-Ebene. Einige Mitgliedstaaten, besonders solche, die nicht über eine ähnlich lange Bilanzrechtstradition verfügen wie Deutschland, sind durchaus offen für den neuen KMU-Standard und wollen ihren Unternehmen ermöglichen, diese Regeln mit befreiender Wirkung anzuwenden. Mit „befreiender Wirkung“ heißt dabei, dass mit einem IFRS-for-SMEs-Abschluss die Anforderungen der EU-Bilanzrichtlinien als erfüllt gelten sollen, also nicht zusätzlich ein EU-Bilanzrichtlinien-Abschluss erstellt werden muss.

⁴¹ Vgl. *Wüstemann/Kierzek*, BFuP 59 (2007), 358 ff.; auch BDI/DRSC/Eierle/Haller (Hrsg.), IFRS for SMEs – Ergebnisse einer Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland, 2010 (abrufbar unter http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2010/101222_SME-Befragung_nko_FV.pdf).

Um die gewollte befreiende Wirkung eines IFRS-for-SMEs-Abschlusses zu gewährleisten, wird erörtert, den IFRS for SMEs nach dem Vorbild der Full-IFRS förmlich in EU-Recht zu übernehmen oder zumindest die EU-Bilanzrichtlinien entsprechend anzupassen und ein Mitgliedstaaten- oder Unternehmenswahlrecht einzuführen. Nach Auffassung des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft, dem ich angehöre, sind formelle Rechtsakte der EU hinsichtlich des IFRS for SMEs demgegenüber nicht zu empfehlen:⁴²

Eine Übernahme des IFRS for SMEs im Rahmen der bestehenden IAS-VO scheidet aus, weil diese derzeit kapitalmarktorientiert formuliert ist und ein förmliches Endorsement des an nicht kapitalmarktorientierte KMU adressierten IFRS for SMEs nicht deckt.⁴³ Erwogen werden könnte eine neue, besondere IFRS-for-SMEs-VO, doch erscheint das unter dem Aspekt der Subsidiarität sowie vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzung der Deregulierung als ganz fragwürdig.⁴⁴

Eine Übernahme des IFRS for SMEs durch Gewährung eines Mitgliedstaaten- oder Unternehmenswahlrechts in den Bilanzrichtlinien zur (befreienden) Anwendung empfiehlt sich ebenfalls nicht. Die Gewährung eines solchen Wahlrechts würde die EU-Bilanzrichtlinien partiell entwerten. Derzeit besteht zwischen den EU-Bilanzrichtlinien und den von der EU übernommenen IFRS ein Rangverhältnis, und zwar dergestalt, dass die Bilanzrichtlinien normativ *über* den IFRS stehen und diesen für die Übernahme in EU-Recht den rechtlichen Bezugsrahmen geben. Denn gem. Art. 3 Abs. 2 IAS-VO dürfen die (Full-)IFRS nur dann in EU-Recht

⁴² Zum Folgenden Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft, Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission betreffend IFRS for SMEs (dort S. 5 f.), abrufbar unter http://www.uni-koeln.de/jur-fak/lbrsr/AK-BilR_StN%20IFRS%20for%20SMEs_de.pdf; s. auch http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/accounting/2010_consultation/representatives/users/accounting_professors/_EN_1.0_&a=d.

⁴³ Zutr. Hermann, IRZ 2010, 569, 572.

⁴⁴ Ebenso *Fülbier/Gassen*, IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen in Europa? Eine theoretische und empirische Analyse, Kurzdarstellung, 2010, S. 3 f. (abrufbar unter [http://www.dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/eeef676b1f36f7c1c125773c00289240/\\$FILE/DGRV_IFRS_KMU_Zsfsg_DE.pdf](http://www.dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/eeef676b1f36f7c1c125773c00289240/$FILE/DGRV_IFRS_KMU_Zsfsg_DE.pdf)). Die vollständige Fassung der Analyse ist abrufbar unter [http://de.dgrv.mobi/de/publikationen/fachbuecher/ifrsfuerkmueuropa/\\$FILE/DGRV_IFRS_fuer_KMU.pdf](http://de.dgrv.mobi/de/publikationen/fachbuecher/ifrsfuerkmueuropa/$FILE/DGRV_IFRS_fuer_KMU.pdf).

übernommen werden, wenn sie zumindest dem Grundprinzip des *true and fair view* gem. Art. 2 Abs. 3 der EU-Bilanz- und des Art. 16 Abs. 3 der EU-Konzernbilanzrichtlinie nicht zuwiderlaufen (und außerdem dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen). Die Gewährung eines Mitgliedstaaten- oder gar Unternehmenswahlrechts zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs würde demgegenüber dazu führen, dass dieser Standard selbständig *neben* die Bilanzrichtlinie treten würde.⁴⁵ Ein solches Nebeneinander zweier konkurrierender Normsysteme ein und desselben Normsetzers macht aber keinen Sinn.⁴⁶ Zwar ist der Wettbewerb der Rechtssysteme ein geläufiges Phänomen, soweit unterschiedliche Rechtskreise in Rede stehen. Dass aber ein und derselbe Normsetzer unterschiedliche Regeln *für denselben Gegenstand* zur Wahl stellt, trägt jedenfalls nicht zur Rechtssicherheit und zur besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse in der EU bei.

Besonders problematisch wäre ein dynamisches Mitgliedstaaten- oder Unternehmenswahlrecht.⁴⁷ Ein solches würde auch etwaige künftige Änderungen des IFRS for SMEs erfassen und hätte gleichsam ein dauerhaftes „Von-selbst-Endorsement“ dieses Standards zur Folge. Da die Richtung künftiger möglicher Änderungen des IFRS for SMEs einstweilen nicht abzusehen ist, würde die EU sich durch ein dynamisches Wahlrecht eine offene Flanke mit unabsehbaren Folgen schaffen. Zudem würde sie ihren politischen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Rechnungslegung für KMU dadurch noch mehr als bisher schon schwächen.

Vorzugswürdig erscheint es deshalb, an den EU-Bilanzrichtlinien als Referenzrahmen für die Rechnungslegung in der EU festzuhalten und diese zu stärken. Die Anwendung des IFRS in der EU, auch des IFRS for SMEs, verlangt nach einer Rechtsgrundlage und einem Referenzrahmen, anhand dessen beurteilt werden kann, ob die Anwendung dieses

⁴⁵ S. Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft a.a.O. (Fn. 42).

⁴⁶ Zutr. Radwan, BFuP 60 (2008), 409, 414.

⁴⁷ S. Vornote.

Standards erlaubt sein soll oder nicht.⁴⁸ Diesen rechtlichen Bezugspunkt können nur die EU-Bilanzrichtlinien setzen. Diese gilt es daher zu erhalten. Der IFRS for SMEs sollte die EU-Bilanzrichtlinien nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Insbesondere hat die EU sicherzustellen, dass die Anwendung des IFRS for SMEs den Belangen der europäischen KMU entspricht. Das dürfte u.a. eine größenabhängige Differenzierung erfordern. Der IFRS for SMEs entspricht dem nicht uneingeschränkt, vielmehr zieht der Standard sämtliche nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen über einen Leisten, ohne weiter nach Größen zu differenzieren und ohne beispielsweise kleine Unternehmen von bestimmten Anforderungen zu befreien.

Anders als nach der derzeitigen IAS-VO sollte für den IFRS for SMEs insbesondere eine bloße Vereinbarkeitsprüfung mit dem *true and fair view*-Prinzip der Bilanzrichtlinien nicht genügen. Vielmehr ist zu fordern, dass der IFRS for SMEs auch in seinen Einzelheiten mit den Bilanzrichtlinien kompatibel ist.⁴⁹ Ist er dies, so sind eine förmliche „Übernahme“ des Standards in das EU-Recht oder EU-Rechtsakte nicht erforderlich. Wenn und soweit der IFRS for SMEs mit den Anforderungen der Europäischen Bilanzrichtlinien vereinbar ist, können die Mitgliedstaaten diesen Standard dann nämlich als eine Art „Modellgesetz“ als zulässige Form der Ausfüllung und Umsetzung der Bilanzrichtlinien verwenden.

Zu erwägen ist, der Kommission aufzugeben, die Vereinbarkeit des IFRS for SMEs (fortlaufend) besonders zu prüfen und das Ergebnis in einer Stellungnahme im Sinne von Artikel 288 Abs. 5 AEUV förmlich zu verlautbaren.⁵⁰ Auf diese Weise würde die Europäische Kommission darüber wachen, dass nicht über den Umweg des IFRS for SMEs Regelungen Eingang in das europäische Rechtssystem finden, die nicht mit den von den zuständigen Organen gesetzten Rechtsakten, d.h. den

⁴⁸ S. Vornote.

⁴⁹ Das ist wohl nicht durchgängig der Fall. Vgl. die Kompatibilitätsanalyse von EFRAG, abrufbar unter www.efrag.org.

⁵⁰ Vgl. Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft a.a.O. (Fn. 42).

Bilanzrichtlinien, übereinstimmen. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission hätte im übrigen den Charakter eines an die Mitgliedstaaten gerichteten *comfort letter*, der diesen signalisiert, dass die Kommission bei einer Implementierung des IFRS for SMEs keinen Anhaltspunkt für eine Vertragsverletzung durch unzureichende Umsetzung der Bilanzrichtlinien sieht.

2. Reform der EU-Bilanzrichtlinien

Wie ausgeführt, sollten die EU-Bilanzrichtlinien weiterhin den rechtlichen Bezugsrahmen für die Rechnungslegung in der EU setzen. Die Ziele der Harmonisierung durch die EU-Bilanzrichtlinien sind unverändert aktuell und wichtig. Die EU-Bilanzrichtlinien sollten deshalb nicht aufgegeben oder entwertet, sondern im Gegenteil gestärkt werden.

Damit stellt sich freilich die Anschlussfrage, ob die Bilanzrichtlinien ihrerseits reformbedürftig sind oder ob insoweit „alles beim Alten“ bleiben kann und bleiben sollte. Die Antwort auf diese Frage scheint mir wiederum relativ klar: die EU-Bilanzrichtlinien sind keineswegs optimal wie sie sind. Sie enthalten zu viele Wahlrechte und überdies Lücken. Deshalb sollten sie mit Augenmaß modernisiert werden.

Dabei sollten zum einen die Wahlrechte, welche die Richtlinien im Übermaß enthalten, gründlich durchforstet und reduziert werden. Die vielfältigen bilanziellen Optionen haben das europäische Bilanzrecht international diskreditiert und der EU einen schlechten Dienst erwiesen. Der Siegeszug der IFRS ist zum guten Teil eine Folge der Schwäche der europäischen Bilanzrichtlinien, die wiederum vor allem an ihren zu vielen Wahlrechten kränkeln. Daher sollte die EU die Kraft aufbringen, die Wahlrechte zu reduzieren.⁵¹

Zum anderen sollten vorhandene Lücken in den Bilanzrichtlinien geschlossen werden. Dabei gilt es, den prinzipienorientierten Ansatz mit abstrakt-generellen Vorschriften, in denen sich die Prinzipien

⁵¹ Vgl. *Hennrichs*, Wahlrechte im Bilanzrecht der Kapitalgesellschaften, 1999.

widerspiegeln, beizubehalten. Dass die Details der Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, entspricht dem Charakter von Richtlinien (Art. 288 Abs. 3 AEU, ex. Art. 249 Abs. 3 EGV). Der Detaillierungsgrad der Full-IFRS ist nicht erstrebenswert. Andererseits sollte die Bilanzrichtlinie allgemeine Grundsätze zu bislang in den Richtlinien nicht behandelten, aber praktisch bedeutsamen Aspekten enthalten.

Im Sinne einer Modernisierung der Bilanzrichtlinien mit Augenmaß sollten in die Richtlinien u.a. folgende Aspekte neu aufgenommen werden:⁵²

- Definitionen der bilanziellen Grundbegriffe (Vermögensgegenstand, Schuld, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand),
- Prinzipien zur subjektiven Zurechnung (insbesondere beim Leasing),
- Eigenkapitalabgrenzung bei gesellschaftsrechtlichen Einlagen.

Die Richtlinien enthalten derzeit keine Definitionen der bilanzrechtlichen Grundbegriffe. Da aber bereits mit der Begriffsbestimmung der bilanziellen Grundeinheiten grundlegende bilanzrechtliche Weichenstellungen verbunden sind, die Aufgabe des Gesetzgebers sind, sollten die Begriffe in den modernisierten Richtlinien definiert werden.

Zugegeben, eine grundlegende und wirkungsvolle Reform der EU-Bilanzrichtlinien ist eine Herkulesaufgabe. Erste Diskussionen, die auf Initiative der Kommission geführt worden sind, verheißen nichts Gutes. Aber wenn die EU ihren Einfluss auf die Fortentwicklung der Rechnungslegung behalten und das Feld nicht ganz dem IASB überlassen will, sondern ihrer Verantwortung für die Rechnungslegung in der EU gerecht wird, führt kein Weg an einer Reform vorbei.

⁵² Vgl. auch *Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft* a.a.O. (Fn. 42), S. 10.

IV. Zusammenfassung

Schmalenbach hat bereits 1950 zu Recht gemahnt: „Die Buchhaltung des Betriebs muß Instrument und darf nicht Selbstzweck sein. In der Entwicklung der Buchhaltung ist dies nicht immer beachtet worden“ (*Schmalenbach, Die doppelte Buchführung, 1950, S. 10*).

Diese Mahnung gilt in besonderem Maße angesichts der Entwicklung der IFRS. Eine Rückbesinnung auf Einfachheit, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit tut not! Komplexität und Kompliziertheit müssen reduziert werden, ebenso die Veränderungsgeschwindigkeit. Die Tendenz der IFRS zu immer mehr und immer neuen rules sollte aufgehalten werden; statt dessen sollten die IFRS prinzipienorientiert fortentwickelt werden. Principles statt rules sollte die neue Leitlinie sein. Das verlangt allerdings zwangsläufig eine gewisse Umorientierung: Das Ziel der Vergleichbarkeit von Abschlüssen ist neu zu justieren. Wer eine prinzipienorientierte Rechnungslegung will, der muss mehr Unterschiede und Freiheitsgrade aushalten.

Der IFRS for SMEs sollte nicht förmlich in EU-Recht übernommen werden. Auch eine neue (Mitgliedstaaten- oder Unternehmens-) Option in den Bilanzrichtlinien zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs empfiehlt sich nicht. Vielmehr sollten die EU-Bilanzrichtlinien weiterhin den rechtlichen Referenzrahmen für die Rechnungslegung in der EU bilden. Eine Anwendung des IFRS for SMEs bleibt möglich, wenn, soweit und solange dieser Standard mit den Anforderungen der Bilanzrichtlinien voll vereinbar ist.

Die EU sollte ihre Gestaltungsaufgabe und Verantwortung für die Rechnungslegung der europäischen Unternehmen bewahren. Das schließt eine Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien mit Augenmaß ein.

Vortrag von Prof. Dr. Wienand Schruff

Inhalt

I. Quellen des europäischen Bilanzrechts	1
II. Feststellungen zu Status quo und Ansätze zur weiteren Entwicklung	6
1. Die EG-Bilanzrichtlinien	6
2. Die IFRS	10
III. Weitere Aspekte der künftigen Entwicklung	13
IV. Fazit	14

I. Quellen des europäischen Bilanzrechts

Das europäische Bilanzrecht hat seine Wurzeln im Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft (EWG) von Rom (1965). Die innerhalb der EWG vorgesehene Niederlassungsfreiheit und grenzüberschreitende Betätigung von Unternehmen verlangte nach einer Harmonisierung bestimmter Aspekte des Gesellschaftsrechts in den damals sechs Mitgliedstaaten. So sieht der Vertrag vor: „Die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben [sind], soll[t]en [...] in dem erforderlichen Umfang und mit dem Ziel koordiniert werden, sie gleichwertig zu gestalten.“⁵³ Diese Koordinierung der Mitgliedstaatenrechte führte im Jahre 1978 zu der Verabschiedung der 4. EG-Richtlinie⁵⁴ über den Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften. Kurz darauf folgten jeweils in Abständen von mehreren Jahren die 7. EG-Richtlinie über den Konzernabschluss (1983)⁵⁵ sowie die Bankbilanzrichtlinie (1986) und die Versicherungsbilanzrichtlinie (1991). Diese Bilanzrichtlinien setzen bis heute die Anforderungen an die Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften fest.

Aus der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Richtlinien – Art. 54 Abs. 3 lit. g des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – sowie aus deren Erwägungsgründen⁵⁶ ergibt sich, dass die Harmonisierung der Rechnungslegung mit dem primären Ziel erfolgte, Gesellschafter und Dritte, hier vor allem auch Gläubiger zu schützen. Letzteres spiegelt sich in besonderer Weise in den

⁵³ Allgemeines Programm zur Aufhebung der Niederlassungsfreiheit, ABl. Nr. 002 v. 15.01.1962, S. 36ff.

⁵⁴ Vierte Richtlinie des Rates v. 25.07.1978 (78/660/EWG), ABl. Nr. L 222 v. 14.08.1978, S. 11; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2009, ABl. Nr. L 164 v. 26.06.2009, S. 42.

⁵⁵ Siebente Richtlinie des Rates v. 13.06.1983 (83/349/EWG), ABl. Nr. L 193 v. 18.07.1983, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2009, ABl. Nr. L 164 v. 26.06.2009, S. 42.

⁵⁶ Vgl. z.B. Erwägungsgründe 1 und 2 der 4. EG-Richtlinie sowie Erwägungsgrund 1 der 7. EG-Richtlinie.

Einzelvorschriften der Richtlinien wider. Bestes Beispiel hierfür ist die 4. EG-Richtlinie, die weitgehend noch der kontinental-europäischen Vorstellung über die Zwecksetzung des Jahresabschlusses folgt und Gesellschaftsgläubiger durch eine vorsichtige Ermittlung des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns zu schützen sucht. Diese Zielsetzung hatte mit der Festsetzung des bilanzbasierten Kapitalschutzsystems in Art. 15 der 2. EG-Richtlinie bereits zwei Jahre zuvor Ausdruck gefunden und damit zugleich eine entsprechende Bilanzrichtlinie antizipiert. So befinden sich in der 4. EG-Richtlinie neben dem Vorsichtsprinzip als allgemeinem Bewertungsgrundsatz (Art. 31 Abs. 1 lit. c) auch spezielle Ausschüttungssperrvorschriften, wie z.B. für die Neubewertungsrücklage (Art. 33), für aktivierte Errichtungs- und Erweiterungsaufwendungen (Art. 34) sowie für aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten (Art. 37). Neben dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger schreibt die 4. EG-Richtlinie – wie auch die anderen Bilanzrichtlinien – dem Jahresabschluss zugleich den Zweck zu, die Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zu informieren. Diese informationsorientierte Zielsetzung des Jahresabschlusses kommt insbesondere in dem „true and fair view Gebot“ des Art. 2 Abs. 3 der 4. EG-Richtlinie zum Ausdruck, das erst zu einem späten Zeitpunkt – nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs – in die Verhandlungen über die Richtlinie eingefügt wurde und als „overriding principle“⁵⁷ ausgestaltet ist. Weil das hierdurch geschaffene Spannungsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Jahresabschlusszwecken der Ausschüttungsbegrenzung und der Informationsvermittlung in der 4. EG-Bilanzrichtlinie nicht klar aufgelöst wurde⁵⁸, konnten die Mitgliedstaaten an ihrer jeweiligen Bilanztradition

⁵⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der 4. EG-Richtlinie: „Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift dieser Richtlinie mit der in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung unvereinbar, so muß von der betreffenden Vorschrift abgewichen werden, um sicherzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes 3 vermittelt wird.“

⁵⁸ Vgl. *Kleindiek*, ZGR 1998, 466, 480f.; *Schön*, ZGR 2000, 706, 715.

festhalten. Dazu waren auch die zahlreichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte in den Richtlinien geschaffen worden. Letztlich handelte es sich bei allen Bilanzrichtlinien um Kompromisse, die im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Schutzwirkungen des Bilanzrechts für akzeptabel gehalten wurden. Uniformität der Abschlüsse in Ansatz, Bewertung und Ausweis war nicht das Ziel der Richtlinien. Daher verwundert es nicht, dass sich die Vergleichbarkeit von Abschlüssen aus verschiedenen Mitgliedstaaten nicht wesentlich verbessert hat.⁵⁹

Die vor allem aus Investorensicht unzureichende Vergleichbarkeit der richtlinienbasierten Abschlüsse war es auch, die Jahrzehnte später zu der nächsten großen Rechnungslegungsreform führte. Treibende Kraft war allerdings nicht der europäische Gesetzgeber, sondern der Kapitalmarkt.

Zu Beginn der 1990er Jahre nahm die Bedeutung der Kapitalmärkte für international agierende Unternehmen zu. Die *Daimler-Benz AG* wagte 1993 den Gang an die New Yorker Börse. Weil die US-amerikanische Börsenaufsicht SEC den nach HGB aufgestellten Konzernabschluss aber nicht als gleichwertig akzeptierte, musste entweder ein Abschluss nach US-amerikanischen Vorschriften (US-GAAP) erstellt werden oder Jahresergebnis und Eigenkapital auf US-GAAP übergeleitet werden. Andere deutsche Unternehmen haben einen anderen Weg eingeschlagen, um ihre Attraktivität für ausländische Investoren zu erhöhen: So stellten z.B. die *Schering AG*, die *Bayer AG* und die *Heidelberger Zement AG* ihre Konzernabschlüsse unter Beachtung der HGB-Vorschriften soweit wie möglich nach den International Accounting Standards (IAS) des IASC auf. Wiederum andere Unternehmen stellten keinen dualen Abschluss, sondern tatsächlich einen zweiten Abschluss nach IAS auf – im Jahr 1998 waren dies nach Angaben des IASC rund 239 EU-Unternehmen.

⁵⁹ *Joos/Lang, Journal of Accounting Research, Vol. 32 (1994), 141ff.*

Die Europäische Kommission begriff: EU-Unternehmen mit internationaler Ausrichtung musste der Zutritt zu internationalen Kapitalmärkten erleichtert werden; dies erforderte global anerkannte und standardisierte Rechnungslegungsgrundsätze.⁶⁰ Beschlossen wurde der Prozess durch den Europäischen Rat von Lissabon im Jahre 2000, der der beschleunigten Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen entscheidende Bedeutung zur Erreichung der zentralen Ziele von Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union beimaß.⁶¹ Auch um diese Zielsetzungen zu erreichen, forderte die Union gemeinsame Regelungen zur Rechnungslegung – „Regelungen, die transparent und umfassend verständlich sind, sowie ordnungsgemäß geprüft und tatsächlich durchgesetzt werden.“⁶² Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen folgerichtig, den für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Regelungsrahmen zu ergänzen und diese zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses nach den IAS zu verpflichten – Regelungen, die schon damals den Anspruch hatten, weltweit für Zwecke der Börsennotierung Anwendung zu finden und deren Entwicklung die EU-Kommission seit dem Jahr 1995 begleitet hatte. Rechtsinstrument für die Einführung der IAS in europäisches Recht konnte nur eine EU-Verordnung sein, die in jedem Mitgliedstaat in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar gilt. Sie wurde im Jahre 2002 verabschiedet⁶³ und verpflichtete börsennotierte Mutterunternehmen erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005

⁶⁰ Vgl. Mitteilung der Kommission v. 14.11.1995, Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung, KOM(95) 508 endgültig.

⁶¹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon am 23. und 24. März 2000, Punkte 20 und 21.

⁶² Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament v. 13.06.2000, Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, KOM(2000) 359 endgültig.

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 1696/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 v. 11.09.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. März 2008, ABl. Nr. L 97 v. 09.04.2008, S. 62.

beginnen, einen Konzernabschluss nach IAS aufzustellen (Art. 4 der IAS-Verordnung). Da die Europäische Union die Verantwortung für die Aufstellung von Rechnungslegungsstandards nicht an eine private Organisation abtreten konnte, wurde ein Anerkennungsverfahren entwickelt, gemäß dem die internationalen Rechnungslegungsstandards auf Konformität mit den EG-Bilanzrichtlinien überprüft und für die Anwendung in der EU frei gegeben wurden. Die Übernahme der Standards in europäisches Recht erfolgte vor Ausbruch der Finanzmarktkrise im Jahre 2008 nahezu vollständig. Nur einzelne Vorschriften zum Hedge Accounting nach IAS 39 wurden für eine Anwendung in der EU ausgeschlossen.

Mit der Verabschiedung der IAS-Verordnung im Jahre 2002 war zugleich eine zweite Quelle des europäischen Bilanzrechts erschlossen – eine Quelle, die anders als die EG-Bilanzrichtlinien das Ziel hat, die Investoren durch Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen – vor allem Indikatoren für die zukünftigen *cash flows* – zu schützen.⁶⁴ Darüber hinaus liegt es in den Händen der Mitgliedstaaten, den Anwendungsbereich der IAS auszuweiten. Sie können nach Art. 5 der IAS-Verordnung gestatten oder vorschreiben, dass börsennotierte Unternehmen ihren Einzelabschluss und nicht-börsennotierte Unternehmen ihren Einzel- und Konzernabschluss nach den Regelungen der IAS aufstellen.

Auch an den EG-Bilanzrichtlinien ging der Internationalisierungsschub nicht ungesehen vorbei. Sie blieben zwar weiterhin die Grundlage für die Rechnungslegung aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wurden aber im Jahr 2001 durch die Fair-Value-Richtlinie⁶⁵ und im Jahre 2003 durch die Modernisierungsrichtlinie⁶⁶ für die Anwendungsoptionen der IAS geöffnet.

⁶⁴ Vgl. auch den Erwägungsgrund 4 der IAS-Verordnung.

⁶⁵ Richtlinie 2001/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.09.2001, ABl. Nr. L 283 v. 27.10.2001, S. 28.

⁶⁶ Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.06.2003, ABl. Nr. L 178 v. 17.07.2003, S. 16.

Hierdurch wurden die Hindernisse für die IAS-Anwendung in der Europäischen Union aus dem Weg geräumt.

II. Feststellungen zum Status quo und Ansätze zur weiteren Entwicklung

1. Die EG-Bilanzrichtlinien

In Deutschland gilt seit der Umsetzung der Vorgaben der EG-Bilanzrichtlinien durch das Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG)⁶⁷ im Jahre 1985, dass der Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen ist. Hieran hat sich auch nach der Reform der Rechnungslegung durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts⁶⁸ (BilMoG) im Jahre 2009 nichts geändert. Den Konzernabschluss dürfen nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen dagegen wahlweise nach den IFRS aufstellen (§ 315a Abs. 3 HGB).

Die Modernisierung des Bilanzrechts hat auch in Deutschland dazu geführt, dass das Informationsniveau des bilanziellen Zahlenwerks insgesamt angehoben wurde. Bisher war es vorrangig dem Prinzip der Ausschüttungsbegrenzung im Interesse des Gläubigerschutzes unterstellt; die Aufgabe der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen, insbesondere von Indikatoren für zukünftige *cash flows*, kam in erster Linie dem Anhang und dem Lagebericht zu. Mit der durch das BilMoG erfolgten Annäherung der deutschen Bilanzierungsvorschriften an die Regelungen der IFRS hat sich dies geändert. Hierdurch konnten zugleich viele Schwächen des bisherigen Bilanzrechts beseitigt werden. So hat das BilMoG das vielgelobte Vorsichtsprinzip in einem Bereich erst richtig zur Anwendung gebracht: bei

⁶⁷ Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) v. 19.12.1985, BGBl. I S. 2355.

⁶⁸ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) v. 25.05.2009, BGBl. I S. 1102.

den Pensionsrückstellungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB), für die bisher verbreitet nur der steuerlich vorgeschriebene Teilwert nach § 6a EStG angesetzt war, der die tatsächliche Belastung der Unternehmen systematisch unterschätzt. Weiterhin besteht nun (zumindest) ein Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2a HGB), latente Steuern werden jetzt nach dem international gebräuchlichen temporary-Konzept bilanziert (§ 274 HGB), Altersversorgungsverpflichtungen dürfen mit dem Planvermögen verrechnet (§§ 246 Abs. 2, 253 Abs. 1, 2 HGB) und Vermögenswerte und Schulden unter bestimmten Voraussetzungen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden (§ 254 HGB). Soweit durch die geänderten Vorschriften Restriktionen des Gewinnausweises zurückgedrängt worden sind, greifen jetzt explizite Ausschüttungssperren (§ 268 Abs. 8 HGB) ein. Hierdurch kann an der Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses festgehalten werden, ohne dass es zu Einbußen beim Gläubigerschutz kommt – gleichzeitig weist das bilanzielle Zahlenwerk einen höheren anlegerbezogenen Informationswert auf als bisher.

Auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union lassen verstärkt eine dem Anlegerschutz verpflichtete, informationsorientierte Rechnungslegung zu. So gewähren inzwischen 17 von insgesamt 27 Mitgliedstaaten den Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS für den Einzelabschluss oder schreiben die Anwendung für den Einzelabschluss vor.⁶⁹ Acht der 17 Mitgliedstaaten haben für den Zweck der Ausschüttungsbemessung Schutzmechanismen eingeführt, die über die Mindestvorgaben der 2. EG-Richtlinie hinausgehen. Bspw. wird in Großbritannien das im Einzelabschluss ausgewiesene Ergebnis außerhalb der Bilanz zum Schutz der

⁶⁹ *Schruff/Lanfermann*, WPg 2008, 1099, 1104f.

Gesellschaftsgläubiger korrigiert.⁷⁰ Da die bilanzbasierte Ausschüttungsregelung der 2. EG-Richtlinie lediglich einen Mindeststandard festsetzt, auf den die Mitgliedstaaten „aufsatteln“ können, sind sämtliche Verfahrensweisen richtlinienkonform. Die 2. EG-Richtlinie schreibt lediglich vor, dass das statutarische Kapital zu erhalten ist, nicht aber, wie dieses ausschüttungsgesperrte Kapital zu ermitteln ist. Das informationsorientierte bilanzielle Zahlenwerk kann also für Ausschüttungszwecke korrigiert werden, muss es aber nicht. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung der bilanzbasierten Ausschüttungsregelung verhindern allerdings, dass eine europaweit vergleichbare Basis für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags geschaffen wird. Dies wird von der EU-Kommission hingenommen. Diese sieht auch nach der Durchführung der Machbarkeitsstudie über Alternativen zu dem geltenden Kapitalschutzsystem im Jahre 2008 keinen Handlungsbedarf. Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, ggf. eigene Sicherungsmodelle zu implementieren.⁷¹

Während das kapitalmarktorientierte Regelwerk der IFRS auch den Einzelabschluss europäischer Unternehmen zunehmend beeinflusst, verlieren die EG-Bilanzrichtlinien an Bedeutung. Diese werden seit dem Jahr 2007 – in Übereinstimmung mit der neuen Strategie der EU zur Vereinfachung des Gesellschaftsrechts und der Rechnungslegung⁷² – in erster Linie unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus gesehen. Bezeichnend hierfür ist die im Jahr 2009 durchgeführte öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur

⁷⁰ An die Anteilseigner ausgeschüttet werden dürfen nur die „realisierten Gewinne“ (*realised profits*). Diese werden im Jahresabschluss mit Hilfe eines von den Accountant-Instituten in Schottland (ICAS) sowie England und Wales (ICAEW) herausgegebenen Leitfadens, aktuell dem *Technical Release 02/10*, identifiziert. Ausführlich hierzu *Röhricht*, Gläubigerschutz im Spannungsverhältnis zwischen Gesellschafts-, Bilanz- und Insolvenzrecht, Diss., Nomos-Verlag. Für einen Kurzüberblick vgl. *Lanfermann/Röhricht*, DStR 2009, 1216, 1220f.

⁷¹ EU-Kommission, Results of the external study on the feasibility of an alternative to the Capital Maintenance Regime of the Second Company Law Directive, 2008.

⁷² Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung v. 10.07.2007, KOM(2007) 349 endgültig.

Überarbeitung der Bilanzrichtlinien.⁷³ Hiervon zu unterscheiden ist die ebenfalls im Jahr 2009 durchgeführte Konsultation der Kommission zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen.⁷⁴ Vor dem Hintergrund mangelnder zwischenstaatlicher Vergleichbarkeit richtlinienbasierter Abschlüsse, wollte sich die Kommission insbesondere ein Bild davon machen, wie die Interessengruppen in der EU zu einer möglichen Anwendung der IFRS for SME als einheitliches Rechnungslegungssystem für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen stehen. Parallel beauftragte die EU-Kommission EFRAG damit, mögliche Inkompatibilitäten des IFRS for SMEs mit den EG-Bilanzrichtlinien zu ermitteln.

Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation zu der Einführung der IFRS for SMEs überraschte nicht. Auf der einen Seite wurde die Einführung der IFRS for SME als einheitliche Lösung für die Rechnungslegung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen befürwortet: die Vergleichbarkeit von Abschlüssen fördere internationale Handelsbeziehungen, einen leichteren Zugang zu internationalen Kapitalgebern und niedrigere Kapitalkosten.⁷⁵ Andererseits werden die IFRS for SME als zu komplex und für kleine Unternehmen, die ausschließlich regional tätig sind, als nicht geeignet angesehen.⁷⁶ EFRAG identifizierte derweil sieben Punkte der Inkompatibilität.⁷⁷

⁷³ European Commission, Consultation Paper on review of the accounting directives: Cutting accounting burdens for small business/review of the accounting directives, 2009.

⁷⁴ Europäische Kommission, Konsultation zum Internationale Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen, November 2009.

⁷⁵ European Commission, Summary Report of the responses received to the Commission's consultation on the International Financial reporting Standard for Small and Medium-Sized Entities, May 2010, S. 10.

⁷⁶ European Commission, Summary Report of the responses received to the Commission's consultation on the International Financial reporting Standard for Small and Medium-Sized Entities, May 2010, S. 10.

⁷⁷ EFRAG, Advice on the compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives, May 2010.

Angesichts der kontroversen Auffassungen der Mitgliedstaaten, hat die Europäische Kommission bisher noch keine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen. Das Vereinigte Königreich schreitet indessen allen voran. Der britische Standardsetzer, das Accounting Standards Board (ASB), veröffentlichte Ende Oktober 2010 seine Strategie für die Zukunft der Finanzberichterstattung im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland.⁷⁸ Vorgeschlagen wird ein dreigliedriges Berichtssystem. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sollen danach verpflichtet werden, ihre Abschlüsse nach den IFRS, wie sie in der EU gelten, aufzustellen. Alle anderen Unternehmen würden mit Ausnahme derer, die den Rechnungslegungsstandard für kleinere Unternehmen (FRSSE) anwenden, nach einem neuen Standard Bericht erstatten, der auf dem IFRS for SME aufbaut. Der FRSME, wie dieser neue Standard genannt werden soll, würde modifiziert werden, um an die EG-Bilanzrichtlinien angepasst zu werden und die steuerliche Gewinnermittlung zu erleichtern. Diese Vorgehensweise erinnert an die dualen Abschlüsse in den 1990er Jahren, als deutsche Unternehmen mit internationaler Ausrichtung ihren HGB-Konzernabschluss soweit wie möglich in Anlehnung an IAS aufgestellt haben. Es bleibt abzuwarten, ob sich in den folgenden Jahren wieder eine „Marktlösung“ entwickeln wird, wie schon 20 Jahre zuvor.

2. Die IFRS

Seit der verpflichtenden Anwendung der IFRS für die konsolidierten Abschlüsse kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen im Jahre 2005, sind deutliche Fortschritte an Transparenz und zwischenstaatlicher Vergleichbarkeit innereuropäischer Abschlüsse feststellbar. Möchte man die Standards allerdings daran messen, ob sie auch die eingangs geäußerten Erwartungen der EU-Institutionen erfüllt haben, Regelungen zu sein, die

⁷⁸ ASB, The Future of Financial Accounting in the United Kingdom and Republic of Ireland, 2010.

„umfassend verständlich sind, sowie ordnungsgemäß geprüft und tatsächlich durchgesetzt werden“⁷⁹ können, fällt die Bilanz mager aus. Die IFRS weisen viele Schwachstellen auf, die insbesondere in der Finanzmarktkrise sichtbar geworden sind.

Schwachstellen sind vor Allem der Umfang und die Kompliziertheit einzelner Standards. Sie sind die Hauptursache für Fehler in der Rechnungslegung. Dies hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in ihrem Tätigkeitsbericht des Jahres 2009⁸⁰ bestätigt. Danach entstehen die meisten Abweichungen von den IFRS bei der Kaufpreisallokation auf immaterielle Vermögenswerte. Hier verlangt IFRS 3 eine Separierung der Erfolgsbeiträge einzelner immaterieller Vermögenswerte, wie z.B. Markenname und Kundenstamm. Aber auch die Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts, insbesondere die Überprüfung dessen Werthaltigkeit nach IAS 36, ist fehleranfällig. Schließlich weisen die Mängel bei den geforderten sehr detaillierten Anhangangaben sowie im Bereich der latenten Steuern auf die Schwachstellen des IFRS-Regelwerks hin.

In der Finanzmarktkrise besonders sichtbar geworden sind Defizite der Standards im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für Finanzinstrumente, deren Märkte inaktiv geworden sind. Dies haben die extremen Bewertungsunterschiede zwischen verschiedenen Banken für identische Finanzinstrumente in den Abschlüssen 2008 gezeigt. Der internationale Standardsetzer IASB reagierte hierauf schnell und ließ zusätzliche Leitlinien durch das Expert Advisory Panel erarbeiten, die nun auch in ED/2009/5⁸¹ aufgenommen worden sind. Es bleiben aber zahlreiche weitere Bereiche, in denen unnötig viele und weite Ermessensspielräume bestehen, die übrigens auch eine Prüfung und Durchsetzung der Standards auf die Beurteilung der Plausibilität von

⁷⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament v. 13.06.2000, Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, KOM(2000) 359 endgültig.

⁸⁰ DPR, Tätigkeitsbericht 2009, Februar 2010.

⁸¹ ED/2009/5 *Fair Value Measurement*, May 2009.

Annahmen beschränken. Dies betrifft generell die Fair-Value-Bewertung von Vermögenswerten, die nicht an aktiven Märkten gehandelt werden. In diesen Fällen müssen die beizulegenden Werte mit Hilfe eines Discounted-Cashflow-Verfahrens ermittelt werden. Zwar ist es für die Bilanzierung unvermeidbar, solche Modellbewertungen zu verwenden. Sie sollten jedoch auf die Abschlussposten beschränkt werden, in denen die Discounted Cash Flows eine ökonomische Aussage haben, so dass ihre beschränkte Objektivierbarkeit gerechtfertigt ist.⁸² Bei GmbH-Anteilen scheint diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Kritik an den IFRS im Rahmen der Finanzmarktkrise hat die EU-Kommission verunsichert. Die Übernahme des IFRS 9 betreffend die Bilanzierung von Finanzinstrumenten wurde mit dem Hinweis ausgesetzt, zunächst die Verabschiedung der Regelungen zur Wertminderung und des Hedge Accounting abzuwarten; vorher könne der Standard nicht insgesamt gewürdigt werden. Unsicherheit ruft in diesem Zusammenhang immer noch das Verhältnis zwischen Fair-Value-Bilanzierung und der Bilanzierung zu Anschaffungskosten vor. Die EU-Kommission befürchtet, der Anwendungsbereich der Fair-Value-Bewertung könnte sich ausweiten.⁸³ Gerade dies soll aber nach den Erfahrungen im Rahmen der Finanzmarktkrise verhindert werden. Wie sich der Prozess der Übernahme der IFRS in Europäisches Recht fortsetzen wird, bleibt daher abzuwarten. Die EU-Kommission hat im Februar 2011 eine Konferenz einberufen zu dem Thema „Rechnungslegung und Prüfung – Der richtige Zeitpunkt für Veränderungen?“. Es sollen u.a. die Anwendung der IFRS als global anerkannte Standards sowie die praktischen Herausforderungen einer global konsistenten Anwendung diskutiert werden.

⁸² Näher hierzu *Schruff*, WPg-Sonderheft 2010, S. S 84ff.

⁸³ European Commission, Exposure Draft Financial Instruments (IAS 39 revision – Phase 1) “Classification and Measurement” – Comments on Near Final Draft, November 2009.

III. Weitere Aspekte der künftigen Entwicklung

Für die Investoren gewinnen andere Aspekte der Berichterstattung als die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zunehmend an Bedeutung: Corporate Governance und Nachhaltigkeit. Diese Entwicklung wurde bereits mit Verabschiedung der Modernisierungsrichtlinie im Jahre 2003 aufgegriffen. Mit dieser Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie wird verlangt, in die Analyse des Geschäftsverlaufs im (Konzern-)Lagebericht auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen (Art. 46 Abs. 1 lit. b der 4. EG-Richtlinie; Art. 36 Abs. 1 der 7. EG-Richtlinie). Daneben haben zahlreiche Unternehmen eigenständige oder auch integrierte Berichte über die Umwelteffekte ihrer Tätigkeit aufgestellt. Im August 2010 wurde nun der Internationale Ausschuss für integrierte Berichterstattung (International Integrated Reporting Committee, IIRC) gebildet. Er soll ein allgemein akzeptiertes Rahmenkonzept für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit entwickeln. Finanz-, Umwelt-, soziale und staatliche Informationen sollen in einem integrierten Berichtsformat zusammengebracht werden. Ziel ist u.a., die Informationsbedürfnisse langfristig orientierter Investoren zu unterstützen, indem die langfristigen Konsequenzen von Entscheidungen aufgezeigt werden.

Die EU-Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation zu einer länderspezifischen Berichterstattung von multinationalen Unternehmen durch. Derzeit fordern die einschlägigen Rechnungslegungsstandards keine Informationen, die auf die Tätigkeiten eines Unternehmens in Drittländern zugeschnitten sind. Die EU-Kommission stellt nun für große Gesellschaften, unabhängig von einer Börsennotierung, zusätzliche, auf ihre Tätigkeiten in Drittstaaten zugeschnittene Transparenzanforderungen zur Diskussion. Vorgeschlagen wird eine allgemeine länderspezifische Berichterstattung, um es den Adressaten zu ermöglichen, die nationalen Tätigkeiten multinationaler Unternehmen bewerten zu können. Daneben werden spezifische Transparenzpflichten für Unternehmen vorgeschlagen, die in der

Rohstoffwirtschaft in Drittländern tätig sind. Auch der IASB berät über eine länderspezifische Berichtspflicht, die im Rahmen eines Folgestandards für IFRS 6 betreffend die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen eingeführt werden könnte.⁸⁴

Schließlich gewinnt auch die Berichterstattung über allgemeine Unternehmensrisiken an Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden nicht nur die Unternehmen in die Pflicht genommen, im (Konzern-)Lagebericht über Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung zu berichten (Art. 46 Abs. 1 lit.a der 4. EG-Richtlinie; Art. 36 Abs. 1 der 7. EG-Richtlinie). Auch Abschlussprüfer könnten nach einem Diskussionsvorschlag der EU-Kommission künftig die Aufgabe haben, über Risiken, denen ein Unternehmen künftig ausgesetzt sein wird, öffentlich zu berichten⁸⁵.

IV. Fazit

Als Fazit kann ich festhalten: Das europäische Bilanzrecht ist längst nicht mehr auf den Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung fokussiert. Die Information für den Kapitalmarkt und damit der Anlegerschutz dominieren die Entwicklung des europäischen Bilanzrechts. Der Gläubigerschutz nach traditionellem deutschen Verständnis könnte eventuell als Zielsetzung für die Rechnungslegung zur Disposition gestellt sein, wenn man die Entscheidung der EU-Kommission zur 2. EG-Richtlinie berücksichtigt. Insbesondere nach der Finanz- und Wirtschaftskrise dominiert auch der Aspekt der Nachhaltigkeit des Wirtschaftens die weitere Entwicklung der Unternehmensberichterstattung. Darüber hinaus gewinnt die allgemeine Transparenz der Unternehmenstätigkeit mit Blick darauf, Indikatoren für zukünftige Entwicklungen und Risiken zu schaffen, an Bedeutung.

⁸⁴ DP/2010/1 *Extractive Activities*, April 2010.

⁸⁵ Green Paper: Audit Policy: Lessons from the Crisis, 13.10.2010, COM(2010) 561 final.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT DER UNIVERSITÄT BONN

CENTER FOR EUROPEAN ECONOMIC LAW, UNIVERSITY OF BONN
CENTRE DE DROIT ECONOMIQUE EUROPEEN DE L'UNIVERSITE DE BONN

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling
Prof. Dr. Meinhard Heinze †
Prof. Dr. Matthias Herdegen
Prof. Dr. Ulrich Huber
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter (Sprecher)
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Gfd. Direktor)
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn
Telefon: 0228 / 73 95 59
Telefax: 0228 / 73 70 78
E-Mail: zew@uni-bonn.de
URL: www.zew.uni-bonn.de

[...]

Die Gesamtliste aller Veröffentlichungen dieser Schriftreihe ist sowohl auf der Internetpräsenz als auch im ZEW erhältlich.

- Nr. 150 Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151 Jan M. Smits, *European Private Law*, 2006
- Nr. 152 Juliane Kokott, *Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof*, 2006
- Nr. 153 Martin Nettesheim, *Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?*, 2006
- Nr. 154 Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155 Christian Waldhoff, *Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen*, 2006; vergriffen
- Nr. 156 W. Rainer Walz, *Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind*, 2006
- Nr. 157 Theodor Baums, *Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht*, 2007
- Nr. 158 Christian Tomuschat, *Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung*, 2007
- Nr. 159 Ansgar Staudinger, *Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts*, 2007
- Nr. 160 Christian Calliess, *Die Dienstleistungsrichtlinie*, 2007
- Nr. 161 Corinna Ullrich, *Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten*, 2007

- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007
- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008
- Nr. 171 Hanno Kube, EuGH-Rechtsprechung zum direkten Steuerrecht - Stand und Perspektiven, 2009
- Nr. 172 Piet Jan Slot, Recent Developments in EC State Aid Law, 2009
- Nr. 173 Stefan Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, 2009
- Nr. 174 Herbert Kronke, Transnationales Handelsrecht in der Reifeprüfung: Die UNIDROIT-Arbeiten 1998 – 2008, 2009
- Nr. 175 Stefan Bechtold, Optionsmodelle und private Rechtsetzung im Urheberrecht am Beispiel von Google Book Search, 2010
- Nr. 176 Claus Dörr, Perspektiven des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches, 2010
- Nr. 177 Ulrich Tödtmann, Persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern am Verlust der Aktiengesellschaft, 2010
- Nr. 178 Carsten Grave, Banken-Fusionskontrolle in der Finanzkrise, 2010

- Nr. 179 Fabian Amtenbrink, Ratings in Europa: Kritische Anmerkungen zum europäischen Regulierungsansatz, 2010
- Nr. 180 Wolfgang Durner, Verfassungsrechtliche Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung, 2010
- Nr. 181 Laurens Jan Brinkhorst, Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?, 2010
- Nr. 182 Alfred Dittrich, Geldbußen im Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, 2010
- Nr. 183 Marc Amstutz, Die soziale Verantwortung von Unternehmen im europäischen Recht, 2010
- Nr. 184 Joachim Hennrichs / Wienand Schruoff, Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts – aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 2011